

Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (G V NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 08. Dezember 2016 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Grundsätze:

- A. Maßgeblich für alle Entgeltberechnungen ist das durch die Waagen des Müllheizkraftwerkes registrierte Gewicht.
- B. Bei der Definition der angelieferten Abfallarten und Zuordnung zum privaten Haushalt gilt im Zweifelsfalle die Entscheidung der Mitarbeiter der Eingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen.
- C. Anlieferungen von gefährlichen Abfällen können nur nach vorheriger Anmeldung bei der Eingangskontrolle erfolgen.
- D. Für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu einer Abfallmenge von 100 kg wird eine Pauschale berechnet. Diese Anlieferungen werden stichprobenweise gewogen. Die Abfallmenge, die 100 kg überschreitet, wird nach Gewicht gemäß dem Preis für die Anlieferung sonstiger Abfälle berechnet.
- E. Sonstige Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen werden grundsätzlich gewogen. Bei Unterschreiten der Waagen-Mindestlast durch die Leer-Wiegung oder die ermittelte Differenz- Menge aus Brutto-Wiegung und Leer-Wiegung, ist anstelle des gewichtsbezogenen Entgeltes eine Mindestlast-Pauschale zu entrichten, die sich nach dem registrierten Bruttogewicht richtet.
- F. Der Zuschlag für die begleitete Verbrennung wird zusätzlich zu den ermittelten Verbrennungsentgelten berechnet. Der Tonnenpreis gilt hierbei zugleich als Mindestpreis.
- G. Zur Anlagenauslastung und um die Erreichung des Betriebsergebnisses sicherzustellen, können auf die Entgelte gem. dieser Satzung Rabatte eingeräumt werden.
- H. Die Entgelte werden für jede Benutzung erhoben.

§ 2

Die Verbrennungsentgelte für die Anlieferung von Abfall gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen in der zurzeit geltenden Fassung betragen für:

1.	Abfallanlieferungen		
1.1.	Gewogene Abfallanlieferungen		
	1.1.1. Abfälle aus Kommunalen Sammlung	nach Gewicht	170,00 Euro/t
	1.1.2. gefährliche Abfälle	nach Gewicht	230,00 Euro/t
	1.1.3. sonstige Abfälle	nach Gewicht	195,00 Euro/t
1.2.	Mindestentgelte (gem. § 1 Buchstabe E) für Anlieferungen unter Waagen-Mindestlast		
	1.2.1. Bruttogewicht bis 15.000 kg (Mindestlast 100 kg)	pauschal	19,50 Euro
	1.2.2. Bruttogewicht von 15.001 kg bis 30.000 kg (Mindestlast 200 kg)	pauschal	39,00 Euro
	1.2.3. Bruttogewicht von 30.001 kg bis 50.000 kg (Mindestlast 400 kg)	pauschal	78,00 Euro
1.3.	Abfälle aus privaten Haushalten		
	je Anlieferung bis 100 kg Abfallmenge (Kleinanlieferung) abweichend von Ziffer 1.1. + Ziffer 1.2.	pauschal	5,00 Euro
2.	Wiederaufladen zurückgewiesener Anlieferungen mit Hilfe eines Ladefahrzeuges (pro Vorgang)	pauschal	50,00 Euro
3.	Zuschlag für eine begleitete Verbrennung	nach Gewicht	50,00 Euro/t
4.	Bearbeiten eines Entsorgungsnachweises	pauschal	30,00 Euro
5.	Nutzung der geeichten Waage ohne Abfallanlieferung (Wiegegebühr je Wiegung)	pauschal	4,00 Euro

§ 3

1. Das Entgelt ist bei Benutzung des Müllheizkraftwerkes entsprechend der in § 2 der Ordnung festgelegten Entgeltsätze gegen Aushändigung einer Quittung an der Kasse zu entrichten.
Die Quittung ist vor der Übergabe der Abfälle dem Betriebspersonal der Ab-ladestellen auf deren Verlangen vorzuzeigen.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann bei Anlieferern, die die Anlage mehrmals jährlich benutzen, das Entgelt durch Ausstellen einer Rechnung erhoben werden.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 14. Dezember 2001 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 13. Dezember 2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 50 vom 15. Dezember 2016)